



Satzung des

„Förderverein Pfadfinderstamm Wapiti e.V.“

errichtet am 18.11.2019, geändert am 11.12.2019

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Pfadfinderstamm Wapiti“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„Förderverein Pfadfinderstamm Wapiti e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Jugendheime Schömberger Str. 11, 75180 Pforzheim sowie Calwer Straße 25, 75331 Engelsbrand für den Pfadfinderstamm Wapiti und die Förderung der Jugendarbeit im Pfadfinderstamm Wapiti.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an denjenigen eingetragenen Verein, dem der Pfadfinderstamm Wapiti und seine Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung dieses Fördervereins angehören - derzeit der Pfadfinderbund Süd e.V. -, und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Mitglied im Pfadfinderstamm Wapiti ist, das Stammeshalstuch des Pfadfinderstammes Wapiti verliehen bekommen und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche, volljährige Person werden, die nicht Mitglied des Pfadfinderstammes Wapiti ist.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern und
- fördernden Mitgliedern.

(2) Aktive Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft setzt ein stetes Engagement für die Ziele des Vereins sowie des Pfadfinderstammes Wapiti voraus. Aktive Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dürfen sich dort zu Wort melden und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind stimmberechtigt und besitzen das passive Wahlrecht.

(3) Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell und finanziell. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dürfen sich dort zu Wort melden; sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen kein passives Wahlrecht.

(4) Über den Status bzw. einen Statuswechsel entscheidet im Zweifel der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein und/oder– zusätzlich für aktive Mitglieder - Beendigung der Mitgliedschaft im Pfadfinderstamm Wapiti.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.



(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein aktives Mitglied als Nachfolger wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein aktives Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;



- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher aktiver Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und/oder zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 12 Abs. 3).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den denjenigen gemeinnützigen eingetragenen Verein, dem der Pfadfinderstamm Wapiti und seine Mitglieder zum

Zeitpunkt der Auflösung dieses Fördervereins angehören, derzeit der gemeinnützigen Pfadfinderbund Süd e.V. (§ 2 Abs. 5).